

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. Sein Sitz ist in Helmstedt. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Camper, die im Bereich Elm-Lappwald, Niedersachsen und anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Campingtreffen und -fahrten auf sportlicher Grundlage,
- b) der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden,
- c) die Werbung für den Campinggedanken.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Camping-Club „Elm-Lappwald“ e.V. können von Familien, Ehepartner sowie Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft erworben werden.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr gehören der Familienmitgliedschaft an.

Die Kinder haben kein Stimmrecht.

Ehegatten oder Partner sind gleichberechtigte Mitglieder, jedoch kann nur ein Ehegatte / Partner in den Vorstand des Clubs gewählt werden.

§ 5 Aufnahme

Jede natürliche oder juristische Person kann in den Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. als Mitglied aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.

§ 6 Beitrag

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag. Über dessen Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung (*siehe Beitrags- und Gebührenordnung*).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. endet mit der Annahme der Kündigung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. zu richten. Die Kündigung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30. 09. des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche an den Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V.

Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am Jahresende mit dem Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr im Verzug ist. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt davon unberührt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf dem Verwaltungswege durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. erfolgt bei unehrenhaftem, vereinschädigendem Verhalten oder grober Verletzung der Satzung.

Der Ausschluss wird durch den Beschluss des Vorstandes, nach möglicher Anhörung, ausgesprochen.

Dieser Beschluss muss dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Beschlusses hiergegen ein ordentliches Gericht anzurufen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Clubs zu den vom Vorstand festgelegten Gebühren benutzen.
- b) Die Mitglieder und Familienmitglieder haben Stimmrecht in der Mitglieder- und Jahresversammlung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern
- b) die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln
- c) der Beitragspflicht spätestens bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres nachzukommen.
- d) nach außen hin für den Verein zu werben.

§ 11 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer
- e) der Festausschuss

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Die Ämter b & c oder b & d können auch von einer Person ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahresversammlung ein Mitglied des Clubs zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht, einen Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und fünf Referenten, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist.

Die Referenten sind:

- a) der/die Materialreferent/in
- b) der/die Sportreferent/in
- c) der/die Jugendreferent/in
- d) der/die Touristikreferent/in
- e) der/die Pressereferent/in

Die Aufgaben der Referenten können auch von Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat nur eine Stimme. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner laufenden Arbeit.

§14 Der Festausschuss

Es kann ein Festausschuss mit bis zu 5 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer Festausschuss gewählt worden ist.

Dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher stimmt die Veranstaltungen oder Teile davon mit dem Vorstand ab.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Referenten, des Festausschuss und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-Mail ergehen.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

Jedes Mitglied und Familienmitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Clubs

- c) Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 16 Die Jahresversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahresversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht des/r Kassenswartes/in
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes
- f) Neuwahlen = steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Vereinsorgans erforderlich ist

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Bei der Erstwahl wird der 1. Kassenprüfer für 1 Jahr, der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre und der 3. Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt, wobei der 3. Kassenprüfer im ersten Jahr die Funktion eines Ersatzkassenprüfers hat. Bei jeder weiteren Wahl wird dann der Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt.

Zwei Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen. Gleichzeitig sind alle Bestände und die Aufzeichnungen über das Eigentum des Camping-Club "Elm-Lappwald" e.V. zu prüfen.

Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten die Kassenprüfer dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand sofort, sowie der Jahresversammlung (§16d).

§18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Club Ordnungen.

Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen

Die Beitrags- und Gebührenordnung und die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Clubs

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt.

Diese bestimmt auch die Liquidatoren.

Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an eine in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins festgelegte Organisation in Mariental oder der Umgebung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2016

Mariental- Horst, 13.02.2016